OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606076/10/StB/SEL

Datum:
Linz, 15. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des M S T, vertreten durch A R T, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.05.2023, GZ: VStV/922301608576/2022, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 2. die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 16 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit den Maßgaben, dass die Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in Spruchpunkt 1. auf „21 km/h“ und in Spruchpunkt 2. auf „41 km/h“ korrigiert werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 08.05.2023, GZ: VStV/922301608576/2022 wurde M S T (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 29.07.2022 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X) um 16:50 Uhr in 4040 Linz, B 127 im Baustellenbereich, Fahrtrichtung Zentrum, bei Strkm. 4,61, die außerhalb eines Ortsgebietes durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 25 km/h überschritten (Spruchpunkt 1.) und, im angeführten Bereich, bei Strkm 4,4, die außerhalb eines Ortsgebietes durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten (Spruchpunkt 2.). Die in Betracht kommende Messtoleranz sei jeweils bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Ferner habe er in 4020 Linz, Obere Donaulände 11, Höhe B 129, Strkm. 0,400, Eferding, um 16:55 Uhr als Lenker des angeführten Fahrzeuges den Führerschein nicht mitgeführt (Spruchpunkt 3.).

Diesbezüglich habe der Bf § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 (Spruchpunkt 1. und 2.) und § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG (Spruchpunkt 3.) verletzt. Zu Spruchpunkt 1. wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe iHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 13 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe iHv 310 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 8 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG eine Geldstrafe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) ausgesprochen.

I.2. Mit Schreiben vom 09.06.2023 erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde gegen das angeführte Straferkenntnis, in welcher der Bf zusammengefasst vorbrachte, dass er die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten habe, es den im Straferkenntnis angeführten Geschwindigkeitsbeschränkungen sowohl an einer ordnungsgemäßen Verordnung als auch einer ordnungsgemäßen Kundmachung fehle und kein Nachweis der Eichung des Messgeräts sowie zum Ablauf der Geschwindigkeitsmessung vorliege. Zudem wurden inhaltliche Rechtswidrigkeit und ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren vorgebracht. Der Bf beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Ortsaugenscheines, sowie der Überprüfung der Aufstellung der betreffenden Verkehrsschilder durch einen Sachverständigen, die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB zur neuerlichen Überprüfung der Sachlage.

I.3. Mit Schreiben vom 23.06.2023 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 24.10.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf, seine Rechtsvertretung, eine Vertreterin der bB und ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurden die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert, die Zeugen A G, G L und der Meldungsleger als Zeugen vernommen, sowie vom ASV gutachterliche Ausführungen zu einer Reihe von Beweisfragen erstattet. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung der Zeugen und des beigezogenen ASV, mitwirken.

I.5. Von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf wurde in der mündlichen Verhandlung das Beschwerdebegehren auf Nachfrage durch den Verhandlungsleiter dahingehend eingeschränkt, als sich die Beschwerde lediglich gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses richtet und gegen Spruchpunkt 3. keine Beschwerde erhoben wird.

II. Sachverhalt:

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2. Der Bf lenkte am 29.07.2022 um 16:50 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der B 127 in 4040 Linz Fahrtrichtung Zentrum. Im Rahmen einer Nachfahrt mit einem Dienstfahrzeug wurden vom Meldungsleger im Baustellenbereich, mittels eines geeichten Messgeräts (ProofSpeed II, Nr.: 1062/04), zwei Geschwindigkeitsüberschreitungen wahrgenommen. Beim Bf wurde bei Strkm. 4,61 eine Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 25 km/h und bei Strkm. 4,4 der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h gemessen.
Der Bf hat zum Zeitpunkt der Kontrolle keinen Führerschein mitgeführt.

II.3. Die Nachfahrt wurde vom Meldungsleger vor Beginn der durch Straßenverkehrszeichen (Standort bei Strkm. 4,633) kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h aufgenommen. Er hat sich mit seinem Motorrad unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Bf am rechten für den

Allgemeinverkehr bestimmten Fahrstreifen eingereiht und zu diesem über eine Distanz von 300 m konstant einen gleichbleibenden Abstand von 50 bis 60 m eingehalten. Die Nachfahrt endete kurz vor dem Straßenverkehrszeichen (Standort bei Strkm. 3,908) zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

II.4. Das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät ProofSpeed II Nr. 1026/04 verfügte über eine gültige Eichung (Nr. E22-0396/7) des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen vom 14.04.2022, mit einer Nacheichfrist bis 31.12.2025.

II.5. Das verkehrstechnische Gutachten des ASV hat ergeben, dass beim verwendeten Geschwindigkeitsmessgerät bei einer Anzeigegeschwindigkeit von über 100 km/h eine Gesamttoleranz von 10 % abzuziehen ist, welche sich aus 5 % Toleranz in Bezug auf die geeichte Geschwindigkeit und 5 % Toleranz für die nicht exakte Einhaltung des Nachfahrabstandes zusammensetzt.

Im Hinblick auf den gegenständlichen Nachfahrabstand von 50 bis 60 m kann bei Zugrundelegung von 5 % Toleranz grds von einem Toleranzbereich des Nachfahrabstandes iHv 3 m ausgegangen werden. Der ASV hat aus verkehrstechnischer Sicht eine Reduzierung des Nachfahrabstandes von 10 m berücksichtigt, was in etwa dem Dreifachen der eichtechnischen Messtoleranz von 3 m entspricht. Daraus ergibt sich, im Hinblick auf die aus technischer Sicht erforderliche Nachfahrstrecke von 300 m, eine abgerundete Nachfahrgeschwindigkeit von 102 km/h auf einer Nachfahrstrecke von 290 m. Bei Abzug der Gesamttoleranz von 10 % von diesem korrigierten Messwert der Nachfahrgeschwindigkeit ist für den Bereich der Nachfahrstrecke im Ergebnis von einer vorzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit von abgerundet 91 km/h auszugehen.

II.6. Die aus verkehrstechnischer Perspektive erforderliche Mindestnachfahrstrecke von 300 m wurde jedenfalls eingehalten. Somit konnte für die gesamte Länge der Nachfahrstrecke eine Nachfahrgeschwindigkeit von gegenständlich 91 km/h festgestellt werden.
Sowohl der Bereich in dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h als auch jener in dem die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt war, befanden sich innerhalb dieser Nachfahrstrecke.

II.7. Nach Abzug der zu berücksichtigenden Toleranz hat der Bf sohin in 4040 Linz, auf der B 127, Fahrtrichtung Zentrum, bei Strkm. 4,61, die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 21 km/h (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) und bei Strkm. 4,4, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten (Spruchpunkt 2.).

II.8. Die gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden durch ordnungsgemäß aufgestellte Straßenverkehrszeichen entsprechend kundgemacht.

Das Lenken des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum Tatzeitpunkt am Tatort wurde vom Bf nicht bestritten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf und den Ausführungen des ASV insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.10.2023.

Die Aussagen des Meldungslegers in der mündlichen Verhandlung und die darauf aufbauenden fachlichen Ausführungen des ASV waren glaubhaft, nachvollziehbar und schlüssig. Sie waren sohin der Entscheidung zugrunde zu legen. Der Bf ist der verkehrstechnischen Stellungnahme des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

III.2. Nach ständiger Rsp des VwGH stellt das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Voraussetzung hiefür ist jedoch, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können (vgl. VwGH 17.01.2022, Ra 2021/02/0248; VwGH 12.7.1995, 95/03/0171). Eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m wird dabei für ausreichend erachtet (vgl. VwGH 12.07.1995, 95/03/0171; 18.09.1991, Zl. 91/03/0061).

Der Meldungsleger hat die Nachfahrt vor Beginn der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h, Standort des betreffenden Verkehrszeichens bei Strkm. 4,633, aufgenommen und kurz vor der Beschränkung auf 30 km/h, Standort des Verkehrszeichens bei Strkm. 3,908, beendet. Es konnte sohin von einer Länge der Beobachtungsstrecke von etwa 700 m ausgegangen werden, welche jedenfalls zur Feststellung der vom Bf eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit ausreichend war.

III.3. Die gültige Eichung des verwendeten Geschwindigkeitsmessgeräts ProofSpeed II, Nr. 1026/04 vom 14.04.2022, durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, konnte dem eingeholten Eichschein (Nr. E22-0396/7) entnommen werden.

III.4. Die ordnungsgemäße Kundmachung der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen von 70 km/h und 50 km/h im

verfahrensgegenständlichen Bereich der B 127, Fahrtrichtung Zentrum Linz, konnten der eingeholten Verordnung des Magistrats Linz vom 25.04.2022 in Verbindung mit der eingeholten Dokumentation bzgl. der Überprüfung der planmäßigen Aufstellung der betreffenden Verkehrszeichen (Überprüfung am 28.07.2022, einen Tag vor den verfahrensgegenständlichen Übertretungen) entnommen werden. Folglich bestehen für das erkennende Gericht keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung.

Was die Behauptung des Bf der nicht ordnungsgemäßen Kundmachung betrifft, hat es der Bf unterlassen, jene bestimmten Tatsachen zu behaupten, aus denen sich der Mangel der ordnungsgemäßen Kundmachung der Verordnung konkret ergeben soll. Folglich handelt es sich bei dem vom Bf beantragten Ortsaugenschein um einen unzulässigen Erkundungsbeweis, zu dessen Aufnahme das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht verpflichtet war (vgl VwGH 22.03.1999, 98/17/0178; 18.11.2011, 2008/02/0334; 09.09.2016, Ra 2014/02/0059).

III.5. Die vom Bf geschilderte Notwendigkeit zur Beschleunigung, um eine Auffahrkollision mit dem nachkommenden Fahrzeug zu vermeiden, ist als reine Schutzbehauptung zu werten, zumal die Angaben des Bf sowohl in sich widersprüchlich und unglaubwürdig waren als auch keine Übereinstimmung mit den Aussagen der befragten Zeugen aufwiesen.

III.5.1. So führte der Bf zunächst in seiner Beschwerde an, sein Fahrzeug aufgrund der befürchteten Auffahrkollision beschleunigt zu haben und die gegenständliche Situation „noch in der 50er-Zone“ unter Kontrolle gebracht zu haben. Zugleich gab er an, dabei die jeweils erlaubte Höchstgeschwindigkeit eingehalten zu haben. Demgegenüber sagte er im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass er, infolge seiner als notwendig erachteten Beschleunigung, die zulässige Höchstgeschwindigkeit weder im Bereich der Beschränkung auf 70 km/h noch jener auf 50 km/h einhalten habe können.

Die Angaben des Bf zu den örtlichen Gegebenheiten im Tatzeitpunkt nähren darüber hinaus Zweifel an der vorgebrachten Notsituation. In seiner Rechtfertigung vom 03.11.2022 führt der Bf aus, dass er nach der Ortsausfahrt Puchenau den dritten Fahrstreifen benutzte, bei dem es sich um eine Busspur handelte, die auch von Kfz mit mindestens drei Insassen benützt werden durfte. Aus dem eingeholten Lageplan der Verkehrsführung des betreffenden Bereichs ist erkennbar, dass dieser Fahrstreifen durchgehend befahren werden konnte und erst bei Strkm. 4,353 infolge einer Fahrbahnverengung endete. Auf Befragung in der mündlichen Verhandlung gab der Bf zudem an, dass auf dem linken Fahrstreifen ausreichend Platz für einen Überholvorgang gewesen sei.

III.5.2. Anders als der Bf gab der Zeuge A G in der mündlichen Verhandlung an, dass der Bf durch das schnelle Annähern des nachfolgenden Lenkers offenbar erschrak und daraufhin das Fahrzeug nicht beschleunigt, sondern abgebremst habe, woraufhin auch der nachfolgende Lenker sein Fahrzeug abgebremst habe.

III.5.3. Der Zeuge G L führte in der mündlichen Verhandlung zwar übereinstimmend mit dem Bf aus, dass der Bf vor dem Baustellenbereich aufgrund eines knapp auffahrenden Fahrzeuges beschleunigt habe. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sei ein Fahrspurwechsel jedoch nicht möglich gewesen und das nachfolgende Fahrzeug sei hinter dem Fahrzeug des Bf geblieben und habe nicht überholt.

III.5.4. Demgegenüber erscheinen die vom Meldungsleger schlüssig und lebensnah geschilderten Beobachtungen glaubwürdig. Dieser gab bereits in seiner Stellungnahme vom 04.12.2022 an, dass der Bf und ein weiterer Fahrzeuglenker mit überhöhter Geschwindigkeit nebeneinander gefahren seien, mit dem vermeintlichen Ziel, jeweils als Erster in die anschließende Fahrbahnverengung einzufahren. Zum konkreten Ablauf des Vorfalles führte der Meldungsleger in der mündlichen Verhandlung aus, dass er mit seinem Dienstfahrzeug unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Bf auf der rechten Fahrspur gefahren sei, ohne dass sich dazwischen ein anderes Fahrzeug befunden hätte. Dabei habe sich ein nachfolgendes Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit auf der linken Fahrspur genähert, habe ihn dort anschließend überholt und sei schließlich auf der linken Fahrspur auf gleicher Höhe mit dem Fahrzeug des Bf gefahren. Dass die Möglichkeit einer Auffahrkollision bestanden habe bzw der Bf eine solche wahrgenommen habe, sei aus seiner Sicht auszuschließen.

III.6. Ferner entspricht es nach der Rsp des VwGH der Erfahrung, dass in zeitlich geringerem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen als spätere, sollten auch erstere belastend, letztere hingegen entlastend sein (VwGH 16.11.1988, ZI. 88/02/0145 mit Hinweis auf die E vom 5.6.1987, 87/18/0022). Wie der Anzeige (PAD/22/01682069/001/VStV) zu entnehmen ist, machte der Bf im Zuge seiner Anhaltung durch den Meldungsleger keinerlei Angaben hinsichtlich eines zu schnellen Auffahrens des nachfolgenden Fahrzeuges und einer damit einhergehenden Notwenigkeit zur Beschleunigung seines eigenen Kfz. Der Bf führte lediglich aus, nicht auf die Geschwindigkeit geachtet zu haben.

Weiters wird auf das VwGH-Erkenntnis vom 28.09.1988, ZI. 88/02/0007 verwiesen, wonach es den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Sicherheitswache zugebilligt werden muss, dass sie in der Lage sind, Verkehrssituationen richtig zu erkennen und wiederzugeben bzw. mit Sicherheit über Folgendes Feststellungen treffen und verlässliche Angaben darüber machen zu können: Normale oder

ungewöhnliche Geschwindigkeit, Kennzeichennummer, Wagentyp, Wagenfarbe, Vorgänge im Straßenverkehr im Allgemeinen, Art Beschaffenheit, Insassen und Lenkers eines Kfz (vgl VwGH 30.03.1979, ZI. 1839/77).

Im Sinne dieses VwGH-Erkenntnisses muss es einem Polizeibeamten daher zugebilligt werden, dass er anlässlich einer Nachfahrt einen annähernd gleichbleibenden Abstand einhalten und die Geschwindigkeit vom Tachometer des Dienstwagens ablesen kann.

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers stellt – wie bereits festgehalten – grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar (VwGH vom 03.09.2003, 2001/03/0172, Hinweis E 1986/07/03 86/02/0044); dies insbesondere dann, wenn es sich um eine beträchtliche Überschreitung handelt, bzw. mögliche Tachometer-Abweichungen zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden (VwGH-Erkenntnis vom 28.06.1989, ZI. 89/02/0047).

Zusammenfassend sieht das erkennende Gericht keinerlei Veranlassung, an den glaubwürdigen und unbedenklichen Aussagen des unter Wahrheitspflicht stehenden zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers zu zweifeln, zumal dieser wohl kaum das Risiko einer falschen Aussage, auf deren strafrechtliche und dienstrechtliche Folgen der Meldungsleger anlässlich seiner Einvernahme hingewiesen wurde, auf sich nehmen würde, während der Bf als Beschuldigter einer solchen Wahrheitspflicht nicht unterliegt und sich in jede Richtung verantworten kann.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder

c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

§ 99 Strafbestimmungen

[…]
(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.
[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist. […]“

IV.2. Für das erkennende Gericht ist zweifellos festgestellt, dass der Bf die Geschwindigkeitsübertretungen bzgl Spruchpunkt 1. und 2. zu verantworten hat. Die Angaben des Meldungslegers und das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik haben in einer Zusammenschau ergeben, dass der Bf sowohl den Tatbestand von § 99 Abs. 3 lit a StVO als auch den Tatbestand von § 99 Abs. 2d StVO verwirklicht hat, da er zum einen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 21 km/h und zum anderen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 30 km/h, nämlich um 41 km/h, überschritten hat. Demnach ist der objektive Tatbestand beider Geschwindigkeitsüberschreitungen als erfüllt anzusehen, die Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf korrekt in Abzug gebracht. Die von der bB vorgehaltenen Überschreitungen waren aufgrund der Feststellungen des Amtssachverständigen entsprechend zu korrigieren.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretungen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs. 3 lit a bzw. § 99 Abs. 2d leg. cit. stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht bzw glaubwürdig dargelegt was geeignet wäre sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

IV.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage scheinen über den Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf, es ist demnach der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu werten. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf wurde in der öffentlichen Verhandlung wie folgt dargelegt: Der Bf versieht aktuell den Zivildienst beim Österreichischen Roten Kreuz und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 800 bis 900 Euro, hat keine Sorgepflichten und besitzt kein nennenswertes Vermögen und hat keine Schulden.

IV.5. Mit Spruchpunkt 1. wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt, der Strafrahmen beträgt diesbezüglich 726 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Da es sich bei dieser Geschwindigkeitsüberschreitung um eine Erhebliche handelt (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 30 %) erscheint die verhängte Strafe (~11 % des Strafrahmens) im vorliegenden Fall auch im Hinblick auf die geringen Einkommensverhältnisse des Bf gerechtfertigt. Die bB hat Ermessen im Rahmen des gesetzlichen Spielraumes geübt. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ebenfalls korrekt bemessen.

Zu Spruchpunkt 2. ist festzuhalten, dass die verhängte Strafe im unteren Bereich der Strafnorm (Mindeststrafe: 150 Euro) liegt. Die über dem qualifizierten Straftatbestand liegende Überschreitung ist mit nochmals 11 km/h zu bewerten.
Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen.

Unter Zugrundelegung der in der mündlichen Verhandlung bekanntgegebenen geringfügig abweichenden Einkommensverhältnisse – die bB hatte mangels gesonderter Angaben des Bf ein Einkommen von ca 1.000 Euro angenommen – und der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf konnte die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 200 Euro reduziert werden. Die Strafe ist nach Ansicht des Gerichts aufgrund der hohen Geschwindigkeitsüberschreitung (41 km/h) jedenfalls tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist auch aus generalpräventiven Überlegungen gerechtfertigt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der reduzierten Geldstrafe neu festgesetzt.

IV.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist zu Spruchpunkt 1. ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, jedenfalls jedoch 10 Euro, vorzuschreiben. Hinsichtlich der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der bB war hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. auf 30 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) herabzusetzen. Gegen Spruchpunkt 3. wurde – wie bereits unter Punkt I.5. dargelegt – keine Beschwerde erhoben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen bis zu einer Höhe von 726 Euro verhängt werden dürfen und die tatsächlich verhängte Strafe 80 Euro betrug.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Sowohl bei Spruchpunkt 1. als auch bei Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses war die Nachfahrt bzw. die dabei festgestellte Geschwindigkeitsübertretung zu thematisieren. Auch aus den Aussagen der Zeugen und dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und deren Deutung im Rahmen der einzelfallbezogenen Beweiswürdigung lässt sich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung herauslesen. Die Strafzumessung ist stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung liegen somit nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha